

Wasserrecht;

Errichtung einer Fischaufstiegsanlage am Wehr der Weismain auf den Flurstücken 1647/2 und -/3 der Gemarkung Weismain, Stadt Weismain

Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Staatliche Bauamt Bamberg beantragte die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage am Wehr der Weismain auf den Flurstücken 1647/2 und -/3 der Gemarkung Weismain, Stadt Weismain, zur Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit in der Weismain. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme, die aufgrund dem mit der Errichtung der Ortsumgehungsstraße Weismain verbundenen Eingriff in die Natur gefordert wurde.

Nach § 67 Abs. 2 WHG stellt die Herstellung der Fischaufstiegsanlage, also eines neuen Gewässerlaufs, einen Gewässerausbau dar, der nach § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer Planfeststellung bedarf. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Die nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und Anlage 3 UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt.

Die Fischaufstiegsanlage wird am westlichen Ortsrand von Weismain am dortigen Wehr der Weismain in Form eines naturnahen Beckenpasses mit einer Durchflussmenge von 150 l/s errichtet. Die bisherige Stauhöhe am Wehr bleibt erhalten, weshalb sich am Gewässerregime in der Weismain sowie im Mühlbach nichts verändert. Wasserwirtschaftlich bzw. naturschutzfachlich besonders relevante Bereiche werden nicht berührt.

Die Fischaufstiegsanlage wird unter Beachtung derzeit anerkannter einschlägiger Merkblätter/Handbücher so errichtet, dass sie von allen vorkommenden Fischarten sowie von im Gewässersohlenbereich lebenden bzw. schwach schwimmenden Wassertieren genutzt werden kann.

Im Zuge dessen wird auch an unterhalb in der Weismain vorhandenen Sohlschwellen durch das Schaffen von Öffnungen die ökologische Durchgängigkeit hergestellt.

Durch das Herstellen der Durchgängigkeit wird der ökologische Gewässerzustand verbessert, Ober- und Unterwasserspiegel der Weismain werden hierbei nicht verändert. Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar, der Hochwasserabfluss wird ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst, Rückhalteflächen bleiben in ihrer Funktion erhalten. Auch auf die dortigen Grundwasserverhältnisse sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Das künftige Durchleiten einer Teilwassermenge der Weismain durch die Fischaufstiegsanlage über sehr geringe Höhenabstürze führt zu einer verringerten Geräuscentwicklung, da entsprechend weniger Wasser über die Wehrschwelle mit einer Absturzhöhe von 1,60 m abfließt.

Durch die Fischaufstiegsanlage wird das Landschaftsbild aufgewertet. Der Lebensraum für die Lebewesen im Gewässer wird erweitert und durch das Schaffen der Durchgängigkeit die Möglichkeit der Wanderung verbessert.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, weshalb keine UVP-Pflicht besteht. Das Verfahren für die Erteilung der Plangenehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 27.03.2020
Landratsamt

Michael W u t z
Abteilungsleiter